

Anlagen.

ИЗДАНИЕ



Anlagen.

A.

Eine dritte Beschwerde betrifft die in der allgemeinen Instruction über das Verfahren bei Aufnahme des Catasters vom 11. Februar 1822 angeordnete Art der Ermittlung der Reinerträge der Mühlen und gewerblichen Anlagen. Es wird deshalb in der Darstellung der Landtags-Verhandlungen gesagt:

„ Die Stände trugen auf Absetzung des Reinertrages der Mühlen und Fabriken von dem durch Grundsteuer aufzubringenden Contingente an. Es ist nämlich unbezweifelt, daß unter dem von der französischen Regierung festgesetzten Grundsteuer-Contingente der Reinertrag der Mühlen und Fabriken begriffen war. Durch die Instruction von 11. Februar 1822 § 107. wird diese bedeutende Zahl der Steuer-Objecte ganz ausgeschieden, deren Reinertrag aber vom bleibenden Steuer-Contingente nicht abgesetzt, und hierdurch ist das der übrigen Steuerpflichtigen erhöht worden. Diese Erhöhung ist aber der von des Königs Majestät bestimmt ausgesprochenen Zusicherung, daß das Steuer-Contingent unverändert bleiben sollte, durchaus zuwider.“

Der Gegenstand der Erörterung liegt hier eigentlich in der Frage, welche von beiden Bestimmungen, nämlich die der französischen Gesetze vom 1. December 1790 und 23. November 1798 Art. 87.:

« Les forges, fourneaux moulins à eau, à vent et sur bateaux, les bains publics, les bateaux de blanchisseuses, les fabriques, briqueteries, tuileries, papeteries, verreries et autres manufactures ou usines de toute espèce, sont évalués d'abord, à raison de leur superficie, sur le pied des meilleures terres labourables, ensuite à raison de leur valeur locative, calculée sur dix années; sous la déduction d'un tiers de cette valeur, pour le dépérissement et les frais d'entretien et de réparations, et sous la déduction aussi de la valeur donnée à la superficie; »

oder die Bestimmung der Art. 107. der Instruction vom 11. Februar 1822:

„ Gewerbe und Anlagen, wie Schmieden, Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen,
 „ Fabriken, Ziegelbrennereien und andere Manufacturen jeder Art, sofern sie nicht
 „ ganz oder zum Theil als Wohnung benutzt werden, sind nur einer einfachen Abschätz-
 „ ung unterworfen, nämlich für den Boden, auf welchem sie stehen (nach § 98.).
 „ Werden dieselben zugleich als Wohngebäude benutzt, so wird der hierzu dienende
 „ Theil gleich anderen Wohngebäuden nach § 100. abgeschätzt — “

für die Ermittlung des Catastral = Ertrages der gewerblichen Anlagen zum Zweck einer Grundsteuer = Veranlagung die angemessenste sey? ob also diejenige Verschrift, welche die gewerblichen Bau = Anlagen bloß für die Oberfläche des Bodens, welche sie einnehmen, wie das beste Ackerland abgeschätzt wissen will, — oder die, welche außerdem noch, wie bei den Wohngebäuden, eine Abschätzung nach dem Miethswerthe verlangt?

Dem Entwurfe der Instruction vom 11. Februar 1822 über das Verfahren bei Aufnahme des Catasters sind in den Jahren 1817 bis 1819 Verathungen von Beamten und Sachverständigen in den westlichen Provinzen vorausgegangen, bei welchen nicht allein die Gesetzgebung für die vormals französischen Landestheile, sondern auch die Bestimmungen der westphälischen, bergischen, hessischen und nassauischen Gesetze berücksichtigt werden mußten. Ueber das nähere Verfahren bei Ermittlung des Miethswerths der gewerblichen Anlagen schwiegen die französischen Gesetze, das *Recueil méthodique des lois et instructions etc. sur le Catastre de la France* vom Jahr 1811 bestimmte aber im § 398.:

« La valeur locative d'une usine ou manufacture quelconque se constate
 « par les baux, si elle est louée ou affermée; si elle n'est pas louée, par
 « la comparaison avec les propriétés de même nature, qui seraient louées
 « dans la commune, »

und fügt hinzu:

« s'il ne trouve aucun point de comparaison, on calcule le revenu brut
 « des marchandises ou productions, on deduit les frais d'exploitation de
 « toute espèce et on établit le revenu net, sur lequel on fait ensuite les
 « deductions spécifiées ci dessus. »

Diese letztere Verschrift, welche sich offenbar über das Gebiet der Grundsteuer hinaus in eine unausführbare Ertrags = Ermittlung und Besteuerung des in einem Gebäude betriebenen Gewerbes verirrt, ward indeffen schon durch ein Circular vom 31. August 1813 wieder abgeändert und dafür folgende substituirt:

« s'il ne se trouve aucun bail, qui puisse servir de point de comparaison,
 « l'expert établit le prix de cette usine sur celui, qu'elle avait dans
 « l'ancienne matrice, et si cette estimation s'écarte trop du revenu réel,
 « il peut l'augmenter dans la proportion, où les propriétés de la commune
 « ont été augmentées par le resultat de l'expertise. »

Hierdurch war aber wenig geholfen, und das Verfahren bei Ermittlung des Miethswerthes der zum Gewerbsbetrieb bestimmten Gebäude blieb, nach wie vor, immer ungewiß.

Für die ehemals Bergischen Lande ertheilt die Ministerial-Instruction vom 31. Mai 1809 den vorstehend erwähnten ähnliche Vorschriften; das westphälische Grundsteuer-Gesetz vom 18. August 1808 aber bestimmt im Art. 53.

„ die Gebäude, welche zu den Hammer- und Hüttenwerken, Fabriken, Manufac-
 „ turen, Mühlen und andern Gewerken gehören, sollen nur nach Verhältniß des
 „ Erdreichs, welches durch sie der Cultur entzogen wird, und zwar dem besten Acker-
 „ lande in der Gemeinde gleich, veranschlagt werden. “

Nach § 13. der nassauischen Verordnung vom 20/21. Februar 1809 sollen
 „ die Grundflächen von Häusern und Gebäuden aller Art, mit Inbegriff der Gewerks-
 „ gebäude, Mühlen, Hütten und Hammerwerke u. s. w. und der dazu gehörigen
 „ Hofwirthschaftsplätze, ohne vorgängige Abschätzung, im Steuer-Kapitale angeschlagen werden,
 „ für jeden Morgen, oder Rute Grundfläche, nach dem Gütermaass der Gemarkung
 „ worin sie gelegen sind, oder woran sie grenzen, wenn die dazu gehörigen Gebäude
 „ ein- oder zweistöckig sind; in Ortschaften, deren Bevölkerung unter 1500 Seelen
 „ bleibt, mit dem doppelten Betrage des Steuer-Kapitals, worin ein Morgen des
 „ besten Wiesen- oder Gartenlandes in der nämlichen Gemarkung angeschlagen ist, in
 „ Ortschaften von 1500 Seelen und darüber mit dem vierfachen Betrage des Steuer-
 „ Kapitals u. s. w. “

Für das Herzogthum Westphalen bestimmte die Verfügung der Großherzoglich Hessischen Regierung zu Arnberg vom 4. September 1813 § 8., daß die Gebäude in diesem Lande nach denselben Grundsätzen, wie in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums neu abgeschätzt werden sollten. Diese Grundsätze sind an sich in der von der Hof-Kammer zu Gießen unterm 17. Januar 1810 ertheilten Instruction wie folgt angegeben:

„ der Kapitalwerth von Gebäuden ist einem zu 4 pro Cent angelegten Kapitale gleich
 „ zu achten, und daher $\frac{2}{25}$ tel des abgeschätzten billigen Kaufwerths als deren Steuer-
 „ Kapital anzusetzen. “

„ Für Mühlen und Hammerwerke ist $\frac{1}{30}$ tel des zuvor durch Sachverständige auszu-
 „ mittelnden billigen Kaufwerths zum Steuer-Kapital anzusetzen. “

Unter diesen verschiedenen Bestimmungen mußte nun eine Wahl getroffen werden.

Die mit der Entwerfung der Cataster-Instructionen beauftragte Commission schlug diejenige vor, welche in der allgemeinen Instruction vom 11. Februar 1822 beibehalten ist, und sich dem westphälischen Gesetze anschließt, wahrscheinlich deshalb, weil auch die zur Landwirthschaft benutzten Gebäude, als Scheunen, Kernböden, Keller, Kelterhäuser und Viehställe, ebenfalls nur einer Schätzung und Besteuerung nach der Grundfläche, welche sie einnehmen, unterworfen sind.

In der That ist es auch schwierig, eine Abschätzungs-Methode für den Ertrag der zum Gewerksbetriebe bestimmten Gebäude aufzufinden. — Maschienerien und Geräthe können durch eine Grundsteuer nicht betroffen werden, und eben so wenig andere besondere bauliche Einrichtungen, welche bei einer veränderten Bestimmung des Gebäudes ihren Werth verlieren. Pachtungen, welche sich lediglich auf die Benutzung des innern Raumes eines Gebäudes zu irgend einer Fabrik-Anstalt beschränken, werden überdies selten vorkommen.

Indessen kann man, besonders hinsichtlich einiger Classen der zum Gewerbsbetrieb bestimmten Räume, über deren Heranziehung zur Grundsteuer andere Ansichten hegen, und deshalb ist in dem Landtags = Abschiede verordnet worden, daß dem nächsten Provinzial-Landtage eine Veranlassung zur näheren Begutachtung dieses Gegenstandes gegeben werden solle. Soviel geht aber aus dem Gesagten hervor, daß die gewählte Abschätzungs = Methode der zum Gewerbs = Betrieb bestimmten Gebäude nie einen Grund abgeben kann, um eine Verminderung der Steuer = Contingente zu verlangen.

Die Abschätzungs = Principia für das Cataster waren bereits vor dem Erlasse der allerhöchsten Kabinetts = Ordre vom 26. Juli 1820, welche die Zusicherung wegen der Nichterhöhung der Grundsteuer enthält, festgestellt, wie aus dem Inhalt derselben klar hervorgeht, indem darin genehmigt wird: daß mit der Aufnahme des Catasters unter Zugrundelegung der schon ertheilten Instruction fortgefahren werden solle, und überdies waren die von der französischen Regierung festgesetzten Grundsteuer - Contingente, bei denen auf die höhere Besteuerung der gewerblichen Anlagen gerechnet seyn soll, nicht einmal beibehalten, sondern für die Provinz Westphalen theilweise bedeutend ermäßigt und im Regierungs = Bezirke Minden durch Wiedereinführung der alten Grundsteuer ganz beseitigt.

Eine Gleichstellung der Abschätzungsgrundsätze, die in den Verordnungen der vormaligen Landesherren, welchen Theile der westlichen Provinzen angehörten, zwar im Allgemeinen gleichmäßig, im Einzelnen aber mehrfach abweichend aufgestellt waren, mußte bei der Wiederaufnahme der Catastrirung, wenn solche als allgemeine Grundlage der Steuervertheilung dienen sollte, in irgend einer Art erfolgen, und unmöglich kann dieser oder jener Bezirk deshalb einen Anspruch an die Staats = Kasse machen, weil nach diesen Abschätzungs = Principien ein oder ein anderes Steuer = Object nun geringer als früher für die Vertheilung des beibehaltenen Steuer = Contingents zum Anschlag gebracht wird, um so weniger als sich die Abänderungen im Ganzen ausgleichen, indem z. B. im Herzogthum Westphalen und in den vormalig Nassauischen Ländern die Wohngebäude jetzt weit höher, als nach den frühern dort geltenden Grundsätzen abgeschätzt werden, wodurch der steuerbare Gesamt = Reinertrag sich in größerem Maaße vermehrt hat, als er durch die veränderte Abschätzungsweise der gewerblichen Anlagen in den vormalig französischen Landestheilen vermindert wird.

B.

Denkschrift,

die Anträge der westphälischen und der rheinischen Provinzial-Stände auf Ermäßigung des von den Provinzen bisher entrichteten Grundsteuer-Contingents betreffend.

Die Stände der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz haben bereits auf den in den Jahren 18²⁸/₂₉ und 18³⁰/₃₁ für Westphalen, sowie in den Jahren 1828 und 1830 für die Rheinprovinz abgehaltenen Landtagen die Ausdehnung der Grundsteuer-Revision auf die andern Provinzen der Monarchie, und, in der Voraussetzung, daß diese letzteren Provinzen mit einer nach Maaßgabe ihres Boden-Ertrags weit geringern Grundsteuer belegt seyen, die Ausgleichung der Grundsteuerleistung unter sämmtlichen Provinzen der Monarchie, somit eine Heruntersetzung der vermeintlich zu hohen Grundsteuer jener beiden westlichen Provinzen in Antrag gebracht.

Die Regierung hat nicht gesäumt, sobald ihr diese Wünsche und insbesondere aus den Anträgen auf dem 2ten westphälischen Landtage die Begründung dieses Anspruchs auf eine vermeintliche Begünstigung der östlichen Provinzen bekannt wurden, deren gründliche Erörterung zu veranlassen, und die Resultate der letzteren den Ständen der reclamirenden Provinzen mit derjenigen Offenheit mitzutheilen, durch welche allein das Vertrauen zwischen den Vertretern der einzelnen Provinzen und einer die Gesamtheit der Letztern mit gleicher Sorgfalt umfassenden Verwaltung aufrecht erhalten werden kann.

Die Denkschrift vom 18. Mai 1830, welche auf Befehl Seiner Majestät dem Abschiede für den zweiten westphälischen Landtag und weiterhin auch dem Abschiede für den dritten rheinischen Landtag beigelegt wurde, entwickelt auf den Grund sorgfältig geprüfter statistischer Daten die näheren Verhältnisse der Leistungsfähigkeit in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie, stellt sodann die wirklichen Leistungen der westlichen und der östlichen Provinzen vergleichend gegen einander, und gründet auf die Ergebnisse dieser Vergleichung den Schluß, daß die von den Ständen nur im Allgemeinen und ohne allen näheren Erweis behauptete Ueberbürdung der ersteren gegen die letzteren Provinzen, schon im alleinigen Bezug auf die beiderseitigen Grundsteuer-Leistungen, der Wirklichkeit nach, nicht bestehe, und bei Mitberücksichtigung des verschiedenartigen Beitragsverhältnisses zu anderen Staatslasten sich vollends erlebig.

Bei den jüngsten Landtagen in der Provinz Westphalen und in der Rhein-Provinz sind jene Anträge gleichwohl abermals in Frage gekommen und durch abermalige Petitionen zur Allerhöchsten Entscheidung gestellt.

Der Antrag der westphälischen Provinzialstände lautet:

auf gleichmäßige Steuer-Vertheilung,
während das Gesuch des rheinischen Landtages
auf eine, vorbehaltlich der allgemeinen Steuer-Parification, zu verfügende Ermäßigung
des Steuer-Contingents der westlichen Provinzen um ein Viertel
gerichtet ist.

Beide Anträge sind hiernach insofern als identisch zu betrachten, als dasjenige, was im zweiten erbeten wird, auf derselben Voraussetzung beruhet, welche der ersteren Petition ebenfalls zum Grunde liegt.

Wenn nun — wie oben bemerkt ist — die Staats-Regierung sich bemüht hat, jene schon früher geäußerte Voraussetzung, als seyen die westlichen Provinzen im Vergleich zu den östlichen überbürdet, durch aktenmäßige Zusammenstellungen zu widerlegen, so hätte wohl gehofft werden können, daß bei Wieder-Aufnahme desselben Antrags die Nothwendigkeit erkannt seyn würde, jene frühere Widerlegung zu entkräften.

Die Petition der westphälischen Stände läßt von einer solchen Widerlegung wenig oder gar nichts wahrnehmen.

Es wird in derselben auf das Gesetz vom 27. October 1810 und auf den Eingang zum Gesetze vom 30. Mai 1820 Bezug genommen; hingegen die Modification, welche ersteres Gesetz durch das spätere vom 7. September 1811 erlitten hat, und die Bedingung, an welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 die weitere Ausdehnung der allgemeinen Steuer-Reform geknüpft worden ist, mit Stillschweigen übergangen, während auf beide gleich wesentliche Punkte in der Denkschrift vom 18. Mai 1830 ausdrücklich hingewiesen war.

Es wird ferner ohne allen Nachweis die Behauptung aufgestellt, daß die Staats-Abgaben nach langen Friedens-Jahren noch jetzt beinahe 50 Prozent mehr betragen, als im letzten Jahre der Fremdherrschaft. Es ist aber erweislich die Grundsteuer in der Provinz Westphalen, ihrem Gesamt-Betrage nach, nicht erhöht, sondern ermäßigt, und deren Abtrag durch die seit einer Reihe von 20 Jahren vermehrte und einträglicher gewordene Masse der steuerpflichtigen Objecte, sowie durch die gleichere Vertheilung der Last erleichtert worden. Die Klassen- und Gewerbesteuer erträgt allerdings mehr, als die an deren Stelle aufgehobenen älteren Personal- und Patentsteuern ic., dies wird jedoch durch die geringeren Sätze der dormaligen indirecten Steuern (Zölle, innere Consumtionsabgaben, Stempelsteuer und Salzmonopol) gegen die frühern gleichartigen Abgaben unter der Zwischenherrschaft mehr als ausgeglichen, wobei die damaligen Leistungen und Abgabenerhöhungen, welche der Kriegs-Zustand mit sich brachte, noch ganz außer Anschlag bleiben. *)

*) Die Behauptung, daß die Staatsabgaben sich um 50 Prozent gegen die frühere Zeit erhöht hätten, ist über-

Zum Nachweis der Ueberbürdung der Provinz Westphalen im Vergleich gegen die östlichen Provinzen wird dann ferner eine Vergleichung der Grundsteuer-Beträge in der Stadt Münster gegen die Residenzstadt Berlin aufgestellt, wernach Letztere ziemlich um die Hälfte zu wenig Steuer geben würde. Die Vergleichung würde sich anders und minder auffallend stellen, wenn die Mietherträge in Berlin nach denselben Grundsätzen ermittelt wären, welche bei dem rheinisch-westphälischen Cataster zum Grunde liegen.

Aber selbst in dem angenommenen Verhältniß sind Steuer-Begünstigungen von gleichem Belange auch in dem westlichen Theile der Monarchie vor der Anlage der Cataster häufig vorgekommen. Die bei der Ausgleichung der Grundsteuer-Last — welche allein durch das Cataster bezweckt wird — eingetretenen Erhöhungen der früher zu gering besteuerten Gemeinden sind nicht den Staats-Einnahmen zugewachsen, sondern zur verhältnißmäßigen Entbürdung der zu hoch Belasteten in dem westlichen Cataster-Verbande allein verwendet. Will man daher auch annehmen, daß die Residenz in dem zur Staatskasse fließenden Grundsteuer-Quantum verhältnißmäßig zu gering angesetzt sey, so könnte, was sie bei einer anderweiten Vertheilung der Last mehr zu leisten hätte, immer nicht unmittelbar auf das Grundsteuer-Contingent der westlichen Provinzen einwirken, so wenig als umgekehrt den östlichen Provinzen die Steuer-Erhöhung zu gute gekommen ist, welche unter andern im speciellen Bezuge auf die Stadt Münster beinahe das Doppelte der vor Eintritt der Catastral-Ausgleichung entrichteten Grundsteuer beträgt.

nommen aus einem im Jahre 1855 erschienenen Werke: „Preußen und Frankreich“ welches auch in der Denkschrift der rheinischen Provinzial-Stände ausdrücklich allegirt wird, und auf welches sich auch die dort ausgesprochenen Vermuthungen und Ueberzeugungen von der Unverhältnißmäßigkeit der Grundsteuer in den westlichen Provinzen mehrentheils gründen. Bei einem großen Reichthum an Zahlen-Berechnungen und Vergleichen ist jenes Werk sehr geeignet, denjenigen Theil des Publicums, welcher den Werth dieser Zahlen nicht genauer prüfen kann, für sich einzunehmen. Bei einer genauern Prüfung aber bleibt dem Verfasser zwar eine lobliche Sorgsamkeit in Aufführung der Daten zu den angestellten Vergleichen nachzurühmen, dagegen sich fast überall, wo es nun auf weitere, aus jenen Zahlen abzuleitende Vermuthungen und Folgerungen ankommt, und in der Gegeneinanderhaltung der unmittelbar gegebenen Zahlen selbst, der Charakter einer Partheischrift nicht verläugnet, sofern man letzteren dahin aussprechen will, daß es bei einer solchen Schrift nicht sowohl auf unbefangene Erörterung der Thatsachen zu dem Zwecke, um aus ihnen erst die allgemeinere Wahrheit zu finden, als vielmehr auf die Herbeischaffung der Beweismittel für ein im Voraus als feststehend angenommenes Axiom ankommt.

Nach den Berechnungen in jener Schrift soll unter andern der Beitrag des Regierungs-Bezirks Aachen zu der Steuer von inländischem Weine ungefähr 6000 Rthlr. mehr betragen, als der frühere Beitrag des französischen Noer-Departements zu den französischen Getränkesteuern, welche bekanntlich den Haupttheil der *droits réunis* (jetzt *contributions indirectes*) ausmachen. Die Berechnung, aus welcher dies Resultat hervorgeht, ist in der Art angesetzt, daß auf der einen Seite der Antheil des Noer-Departements an dem Gesamtaufkommen der damaligen französischen Getränkesteuer noch nicht zu $\frac{1}{500}$ des Ganzen angenommen wird, während er nach dem Bevölkerungsverhältniß etwa $\frac{1}{140}$ betragen müßte. Auf der andern Seite aber genüge dem

Es wird ferner, um eine Ueberbürdung der beiden westlichen Provinzen in ihrer Gesamtheit gegen die östlicheren Landestheile als wahrscheinlich darzustellen, auf die in letzteren noch in erhöheterem Maaße als im Westen bestehenden Grundsteuer-Exemptionen hingedeutet, und für deren verlängert schon bezweckte Aufhebung das Gesetz vom 27. October 1810 angeführt. Es würde aber bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf das spätere Gesetz vom 7. September 1811 eingeleuchtet haben, daß eine im Sinne dieses letztern Gesetzes zu bewirkende Ausgleichung sich ebenfalls zunächst nur auf den Bereich der Provinz, innerhalb deren sie eintritt, erstrecken kann, wogegen sie auf das Steuerverhältniß einer entfernteren Provinz nur in so weit einzuwirken geeignet ist, als nachzuweisen wäre, daß das gesammte ertragsfähige — ob steuerpflichtige oder steuerfreie — Grund-Eigenthum der reclamirenden Provinz zu einer nach Maaßgabe des Reinertrags höheren Steuer herangezogen sey.

Daß ein solches Mißverhältniß zwischen den westlichen und den östlichen Provinzen wenigstens bei weitem nicht in einem solchen Maaße, als früher von den Ständen behauptet worden, obwalte, war in der oben allegirten Denkschrift vom 18. Mai 1830, unter amtlicher Angabe der in den östlichen Provinzen aufkommenden Grundsteuer-Summen, dargelegt.

Die jetzt vorliegende Petition der westphälischen Stände will es bezweifeln, ob diese

Verfasser, um den Beitrag des jetzigen Regierungs-Bezirks Aachen zu der Steuer von inländischem Wein zu ermitteln, die aus amtlichen Quellen zu entnehmende Staatssumme jener Steuer für die Rhein-Provinz zu 155,000 Rthlr. nicht, er stellt vielmehr die Steuer auf 520,000 Rthlr. fest, d. i. auf ziemlich das 2 $\frac{1}{2}$ fache der richtigen Summe, und berechnet dann nach dieser festgestellten höhern Summe den Beitrag des Regierungs-Bezirks Aachen nach dem Bevölkerungsverhältniß.

Bei den Flußzöllen und Canalgefallen wird, wo es auf die frühere französische Periode ankommt, dem Roer-Departement von dem damaligen Gesamt-Einkommen zu 7,590,000 Francs (unter welchem das Rhein-Detroit mit ungefähr 3 Millionen Francs begriffen ist) dem Bevölkerungsverhältniß nach $\frac{1}{140}$ zur Last gestellt mit 55,000 Francs oder 14,000 Rthlr.

Für die neuere Periode hingegen wird es besser gefunden, das Rhein-Detroit, zu welchem jetzt bekanntlich alle Sinnen-schiffahrt gar nicht beiträgt, als eine nur der Rhein-Provinz obliegende Last anzusehen, wo dann von dem auch hier willkürlich höher angenommenen Ertrage, auf den Regierungs-Bezirk Aachen zwischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{7}$ des letztern mit 94,000 Rthlr. treffen sollen.

Bei der Salz-Abgabe soll früher unter französischer Herrschaft eine Consumption von nur 15, jetzt von 13 Pfd. Salz auf den Kopf der Bevölkerung zu rechnen seyn.

Bei den Einnahmen aus der Lotterie wird für die ältere Periode der Antheil des Roer-Departements, weil dessen Bewohner wenig in der Lotterie gespielt hätten, nur mit $\frac{1}{4}$ seiner Bevölkerung in Anschlag gebracht, während die Bewohner des jetzigen Aachener Regierungs-Bezirks zu dem (auch hier wiederum gegen die Wirklichkeit zu hoch angenommenen) Brutto-Ertrage der Lotterie voll nach dem Bevölkerungsverhältniß in Anschlag kommen. Bei dergleichen calculatorischer Willkür, welche sich fast durch alle 30 Positionen einer mit vielem Anschein von Gründlichkeit zusammengestellten Tabelle nachweisen läßt, mag es wenig auffallen, wenn jene Tabelle mit einem Mehrbetrage der dormaligen Belastung von mehr als 600/m Rthlr. für den Regierungs-Bezirk Aachen gegen das ehemalige Roer-Departement abschließt.

unter verschiedenen Benennungen auffommenden Abgaben auch wirklich den Charakter der Grundsteuer haben und nicht vielmehr als Domainen- oder sonstige (?) Gefälle anzusehen seyen. *)

Die Stände hätten aber hierin der Einsicht der Regierung und der Ordnung in unserm Staatswesen wohl dahin vertrauen können, daß ihnen hierüber nichts vorgelegt worden sey, was nicht nach einer sorgfältigen, neuerdings noch in Folge des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 nothwendig gewordenen, Sonderung der verschiedenen Staats-Einnahmen wirklich zu den landesherrlichen Realsteuern gehört und in Hebung ist.

Endlich wird die Vermuthung, daß die Provinz Westphalen in der Grundsteuer überbürdet seyn müsse, noch daraus hergeleitet, daß die Grundsteuer der östlichen Provinzen in den letzten 100 Jahren nur geringe Veränderungen erlitten habe, während die Grundsteuer der Provinz Westphalen gegen den Zustand im Jahre 1806 sich mindestens verdoppelt habe. Hier- von aber beruht

*) Auch dieser Zweifel verdankt wahrscheinlich dem schon weiter oben angeführten Werke „Preußen und Frankreich“ seinen Ursprung.

Der Verfasser dieses Buches hat es unternommen, auf den Grund der Catastral-Absehung im Regierungs-Bezirk Aachen, den Rein-Ertrag des Grund-Eigentums in sämmtlichen Provinzen der Monarchie festzustellen.

Der Boden-Ertrag in Sachsen (immer nach Quadratmeilen gemessen), ist: dem Catastral-Ertrage des „Aachener Regierungs-Bezirks, mit Weglassung jedoch des am mindest fruchtbaren Kreises Malmedy, gleich. Die Schlesier werden sich — wird fortgefahren — nicht über eine Ueberschätzung ihrer Bodenflächen beschweren, wenn ich — der Verfasser — dieselben mit dem Regierungs-Bezirk Aachen, nach Ausschluß „zweier der ergiebigsten Kreise Aachen und Jütich gleichstelle. Die Brandenburgischen Bodenflächen vergleiche ich nur mit denen der fünf unfruchtbaren Kreise des Regierungs-Bezirks Aachen, nämlich Eupen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie und Schleiden“ u. s. w.

Daß man auf diese Weise, ohne den Schreib- und Rechentisch zu verlassen, mit leichter Mühe die ganze bewohnte und unbewohnte Erdoberfläche catastriren kann, ist schon in andern Beurtheilungen des Buchs rühmend anerkannt. Wo es nun aber zu einer Vergleichung der wirklich auffommenden gegen die nach dieser ideellen Catastrirung zu veranlagende Grundsteuer kommt, genügt dem Verfasser, um das **thema probandum** — die Ueberlastung des Westens im Vergleich gegen die östlichen Provinzen — desto sicherer nachzuweisen, eine einfache Gegeneinanderstellung der Zahlen noch nicht; sondern es wird nun weiter angenommen, daß ein Theil der unter dem Namen von Grundsteuern auffommenden Abgaben in den östlichen Provinzen gar nicht die Natur einer Steuer habe, sondern als Domainen-Revenue betrachtet werden müsse, wofür dann wenigstens abgerechnet werden müssen: für Schlessen 3 Prozent, für Sachsen, Posen und Braundenburg 10 Prozent, für Pommern und Preußen $12\frac{1}{2}$ Prozent des etatemäßigen Grundsteuer-Aufkommens.

Käme es darauf an eine Partheischrift im entgegengesetzten Sinne zu schreiben, um nachzuweisen, daß die östlichen Provinzen in der Steuer gegen den Westen überbürdet seyen, so würde sich mit viel größerem Ansprüche auf innere Wahrscheinlichkeit die Behauptung dahin aufstellen lassen:

daß in denjenigen Provinzen, in welchen sich die Grundsteuer-Einrichtung aus den Dominal-Verhältnissen herausgebildet hat, und wo der Einführung einer neuen Grundsteuer eine so gewaltsame Umgestaltung der grundherrlichen Verhältnisse, als in dem größeren Theile der westlichen Provinzen nicht vorangegangen, oder gleichzeitig erfolgt ist, ein guter Theil der noch jetzt neben der Grundsteuer zu entrichtenden Dominal-Abgaben ursprünglich aus auferlegten Steuern entstanden sey; und daß man also, um die wirklich steuerartige Belastung der Provinzen zu finden, der unter dem Namen von Grundsteuer erhobenen Abgabe noch einen Theil der Dominal-Prästationen zusetzen müsse.

1. die behauptete Unverändertheit der Grundsteuer für die Provinzen Sachsen, Schlesien, Posen und den westlichen Theil der Provinz Preußen völlig, und im mindern Maaße auch für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Ostpreußen — wo überall die Ritterspferdsgelder hinzugetreten und der Servis der Städte erhöht ist — auf einem Irrthume.

Es ist ferner

2. auch die behauptete Verdoppelung der Grundsteuer in der Provinz Westphalen gar nicht als richtig anzuerkennen. Gegentheils geben die altcontribuablen (schatzpflichtigen) Grundstücke in den altpreussischen Bestandtheilen der Provinz jetzt im ganzen kaum mehr, die geringern Classen der Grundbesitzer vielfältig selbst weniger Grundsteuer als vor dem Jahre 1806, und die Erhöhung trifft hauptsächlich nur die ehemals exenten und diejenigen Grundstücke, welche früherhin wegen gutsherrlicher Leistungen geringer besteuert waren. Für ehemals exente Grundstücke mangelt es zur Wiederherstellung der unter der Fremdherrschaft aufgehobenen Steuerfreiheit an allem Rechtsgrunde; und wegen der letztgedachten — mit gutsherrlichen Lasten beschwerten — Grundstücke wird es der Gesetzgebung vorbehalten bleiben müssen, Auskunft zu einer anderweiten Erleichterung der Pflichtigen zu treffen.

Wenn endlich

3. für andere Theile der Provinz, welche vor dem Jahre 1806 nicht zu der Preussischen Monarchie gehörten, seit jener Zeit und insbesondere während des Zeitraums von 1806 — 1813 allgemeinere Erhöhungen der Grundsteuer eingetreten sind, so darf nicht übersehen werden, daß eben in jenen meist ehemals geistlichen Besitzungen das Steuer-Verhältniß überall sehr mäßig war, wie sich dies unter andern schon daraus ergibt, daß unerachtet jener schon während der Zwischenherrschaft stattgefundenen Erhöhungen sich die Steuer jener Landestheile durch die Catastral = Ausgleichung — hier nur zu Gunsten anderer höher Belasteten — noch gesteigert hat.

Die Petition der rheinischen Stände sucht den Antrag auf Parification der westlichen mit den östlichen Provinzen durch ein specielleres Eingehen auf den Inhalt der mehrmals erwähnten Denkschrift vom 18. Mai 1830 zu rechtfertigen, ohne jedoch die Gesichtspunkte, aus welchen jene Denkschrift bei der Gegeneinanderstellung mehrerer statistischen Daten für die östlichen und für die westlichen Landestheile ausgeht, überall richtig aufzufassen.

Die ministerielle Denkschrift hatte unter andern statistischen Daten auch die Zahl der in den östlichen und westlichen Provinzen befindlichen Privatwohngebäude gegeneinander gestellt. Es wurde angenommen, als sey der steuerbare Ertrag eines Wohnhauses in den östlichen und in den westlichen Provinzen, im großen Durchschnitt einander gleich, was wenigstens nicht zum Nachtheil der westlichen Provinzen gereichen konnte. Das Cataster der westlichen Provinzen, soweit es damals vollendet, ergab ferner, daß der Rein-Ertrag, also die Steuer von

Gebäuden 16 Prozent vom Gesamt-Ertrag, also von der gesammten Steuer vom Grundeigenthume ausmache, und es lag kein Grund vor, um anzunehmen, daß bei Anwendung gleicher Cataster-Principien auf die östlichen Provinzen sich dies Verhältniß dort anders gestalten werde. Wie sich also jene 16 Prozent der Gesamtsteuer, so mußte sich auch das Ganze, von welchem die Prozente entnommen, verhalten.

Das Verhältniß der Häuserzahl in den östlichen zu den westlichen Provinzen aber ist wie
698 zu 302;

und so würden sich also unter obigen Voraussetzungen auch die in einem und dem anderen Landesabschnitt aufzubringenden Grundsteuern verhalten müssen.

Das Verhältniß der wirklich aufgebrauchten Grundsteuer ist wie
689 zu 311;

also bis auf 9 pro mille mit ersterem zusammen treffend.

Die Anlage zur Petition der rheinischen Stände, auf welche die letzteren sich beziehen, bemerkt hierüber, daß doch immer nur Verhältnißzahlen und Gleichungen angegeben seyen, nicht aber, wie viel die Haussteuer in den östlichen Provinzen wirklich betrage.

Die hienach desiderirte Angabe läßt sich nicht liefern, weil in dem größten Theile der östlichen Provinzen eine besondere Haussteuer auf dem platten Lande nur insoweit unter dieser besondern Bezeichnung existirt, als die Wohnstellen nicht mit einem größern contributionspflichtigen Complex von Grundbesitz verbunden sind. Wäre dies aber auch nicht, so könnte jene Angabe nur dann von Nutzen seyn, wenn die Besteuerung des unbeweglichen Besitzthums in den östlichen Provinzen bereits überall nach den Grundsätzen für die westlichen Provinzen stattgefunden hätte, also wenn eben das schon geschehen wäre, was die Stände dormalen in Anspruch nehmen: während die Aufgabe der Denkschrift nur die seyn konnte, zu erörtern, ob nach den vorhandenen statistischen Daten sich die behauptete Ueberbürdung in der gesammten Grundsteuer-Leistung des einen gegen den andern Landesabschnitt als richtig, oder auch nur als wahrscheinlich ergebe.

Es waren in der Denkschrift ferner auch die Pächtererträge der Domainen-Borwerker in den östlichen Provinzen verglichen gegen die Catastral-Erträge im Westen.

Hiergegen wird eingewendet:

daß die Vergleichung nicht zutreffen könne, weil in den westlichen Provinzen die Catastral-Erträge um 30 Prozent zu hoch abgeschätzt seyen und zwar sowohl wegen der zu hoch angenommenen Getreide-Preise, als wegen der zu gering berechneten Culturkosten.

Abgesehen aber davon, daß jene angeblich zu hohe Normirung der Catastral-Erträge so wenig schon erwiesen ist, als die dafür angegebenen Gründe für richtig anzunehmen sind, so war in der Denkschrift schon befürwortet, daß für das Gesamt-Areal der östlichen Provinzen, die Voraussetzung eines gleichen Verhältnisses der Culturarten und eines gleichen Ertrages für den Morgen jeder Culturart, als bei dem Areal der Domainen-Borwerker sich ergebe, durchaus nicht zutrefte, da vielmehr die Gesamtmasse des Grund und Bodens, aus welcher die Domainen-Borwerker herausgeschnitten, ganz gewiß einen viel geringern Ertrag (nach

Morgenzahl und Quadratmeilen) ergeben müßte, und daß sonach diese Vergleichung nur hingestellt sey, um nachzuweisen, daß auch bei Herausnahme solcher seit einer langen Reihe von Jahren in guter regelmäßiger Cultur erhaltenen Probestücke sich dennoch eine große und wesentliche Verschiedenheit zwischen den Grundsteuer-Leistungen der westlichen gegen die östlichen Provinzen nicht entdecken lasse.

Es war ferner in der Denkschrift bemerkt, daß das an Grundsteuer allein für die westlichen Provinzen bleibende Mehraufkommen, wenn bloß nach der Kopfzahl der Bevölkerung gerechnet werde, schon bei der Mitberücksichtigung der beiden andern directen Steuern (Klassen- und Gewerbesteuer) und der als Surrogat der Klassensteuer in den größeren Städten anzusehenden Mahl- und Schlachtsteuer meistens verschwinde; und noch um ein ansehnliches überwogen werde, wenn man jene Mitberücksichtigung auch auf die in dem einen und dem andern Landesabschnitte aufkommenden Verzehrungssteuern ausdehne.

Die Petition entgegnet hierauf, daß die Thatsache der höheren übrigen Abgaben in den östlichen Provinzen nicht erwiesen sey, und auch nicht wohl statt finden könne. Denn die Steuer-Gesetze mit Ausnahme der einzigen Grundsteuer seyen für die ganze Monarchie dieselben, und daß sie in den östlichen Provinzen anders als in den westlichen zur Anwendung kämen, würde nur die Behörde anklagen und könne nicht ohne den klarsten Beweis zugelassen werden.

Bei dieser Argumentation ist übersehen, oder übergangen, daß eine und dieselbe Steuer, auch wenn sie nach gleichen Grundsätzen veranlagt und erhoben wird, dennoch je nach der Verschiedenheit des Besitzstandes, der Eigenthums-Vertheilung, der gewöhnlichen Lebensweise und der Consumtions-Verhältnisse einen ganz verschiedenen Ertrag in der einen gegen die andere Provinz liefern könne. So ist bei der Klassensteuer z. B. zu berücksichtigen, daß in den östlichen Provinzen, wo das Grundeigenthum bei weitem noch nicht in dem Maaße vertheilt ist, als in den westlichen Provinzen, sich eine größere Anzahl von Grundeigenthümern findet, welche ihrem Besitzstande nach in die höheren Stufen der Steuer eingeschätzt werden müssen; und wenn ferner in der Voraussetzung, von welcher die ständischen Anträge ausgehen, die Steuer, welche der Grundbesitzer unmittelbar von seinem Grunde und Boden zu entrichten hat, geringer wäre, als bei gleichen Besitzverhältnissen in den westlichen Provinzen, so könnte auch diese Verschiedenheit bei einer Steuer nicht ohne Einfluß bleiben, welche ihrem Hauptgrundsatz nach, das gesammte Erwerbs- und Einkommens-Verhältniß der Pflichtigen wie es sich in offenkundigen Merkmalen zu Tage legt, berücksichtigen soll, also auch das Maaß der anderweit und unmittelbar auf dem Grundeigenthum bereits haftenden Last nicht unberücksichtigt lassen darf.

Es wird sich hieraus einigermaßen erläutern, wie die Klassensteuer nach dem Durchschnitt für die letzten Jahre 1831 — 1833 in den östlichen Provinzen 17 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf., in den westlichen dagegen nur 15 Sgr. $11\frac{1}{3}$ Pf. vom Kopfe der Gesamt-Bevölkerung (mit Ausschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte) hat aufbringen können, während man nach den Wohlhabenheitsverhältnissen des einen und des andern Landesabschnitts auf ein gerade

umgekehrtes Ergebnis hätte schließen mögen. Die ständische Petition will dagegen aus eben dieser Wahrnehmung nur darauf schließen, daß die Grundsteuer in den östlichen Provinzen zu gering sey. Man könnte dieß zugeben, um dann weiter zu folgern, daß wie dem vermeintlichen Fehler durch Erhöhung der einen Steuer abgeholfen würde, alsdann die andere Steuer sich ermäßigen müsse, womit dann immer für die Erleichterung der vermeintlich überbürdeten Provinz nichts gewonnen wäre.

Nicht minderen Einfluß, insbesondere auf den Ertrag der Fabrikations- und Eingangsteuern von Verzehrungs- Gegenständen, äußert die Verschiedenheit der gewöhnlichen Lebensweise der einen gegen die der anderen Provinz. Die Branntweinsteuer gibt im Durchschnitt der sämtlichen östlichen Provinzen einen Ertrag von 13 Egr. 7 Pf. per Kopf, in den beiden westlichen dagegen nur 9 Egr. 10 Pf. aus dem einfachen Grunde, weil in ersteren, zum Theil wohl wegen klimatischer Verhältnisse, die Branntwein-Consumtion stärker ist, als in letztern, und stärker auch, als man in anderen Beziehungen wünschen möchte.

Auch die Salz- und Bier-Consumtion ist in den östlicheren Provinzen stärker, als in den westlicheren, und nur im Ertrage der Steuer von inländischem Weine steht der westliche Landesabschnitt dem östlichen vor. Vergleicht man die Brutto-Erträge der Steuern vom Branntwein, Braumalz, vom inländischen Wein und vom Salz (bei diesem also einschließlich des Salzwerths), so treffen im Durchschnitt der ganzen Monarchie auf jeden Kopf der Bevölkerung:

1 Rthlr. 4 Egr. $\frac{1}{3}$ Pf.;

wovon auf die westlichen Provinzen für sich nur:

1 Rthlr. — Egr. $\frac{1}{3}$ Pf.;

hingegen auf die östlichen:

1 Rthlr. 5 Egr. 6 Pf.

treffen.

Weniger genau läßt sich der Antheil berechnen, den der östliche und der westliche Theil der Monarchie zu den Eingangsteuern von ausländischen Gegenständen liefert, indem hierbei der freie Uebergang versteuerter Gegenstände nach den zollvereinten Landen und umgekehrt aus letzteren nach den westlich Preussischen Provinzen die Rechnung stört. Jedenfalls aber ist die Consumtion an ausländischem Wein in den östlichen Provinzen um ein ansehnliches stärker als im Westen, und auch bei anderen hoch impostirten Artikeln, namentlich bei Zucker, findet nach den Ergebnissen früherer Jahre ein ähnliches Verhältniß statt.

Wenn nun hiemit allerdings nicht gesagt seyn kann, daß die westlichen Provinzen weniger, die östlichen mehr aufbringen, als sie nach diesem Steuer-Modus aufbringen sollten, so leuchtet doch ein, daß der Steuer-Modus selbst insofern ein vortheilhafter für die westlichen Provinzen sey, als die Consumtion ihrer Einwohner gerade in denjenigen Gegenständen, welche einer Steuer unterliegen, minder theilhaftig ist, als die Bedürfnisse der östlicheren Einwohnerchaft; daß also, die Richtigkeit des beliebten Vertheilungs-Maassstabes nach der Bevölkerung immer vorausgesetzt, sich die Mehrbelastung des Westens in der Grundsteuer ausgleiche durch den mindern Beitrag zu den in einer andern Form erhobenen Steuern, und daß sonach

nicht ohne innern Widerspruch die Contingentirung nach der Bevölkerung nur für eine Art der Steuern begehrt, für die anderen aber ausgeschlossen werden könnte.

Die rheinische Petition bemerkt ferner, daß
 „ bei Bemessung der gesammten Staatslasten vor allem auch die Gemeinde-Abgaben
 „ zur Sprache gebracht werden müßten, welche in den westlichen Provinzen bei wei-
 „ tem höher seyen, und aus welchen alle die Kosten bestritten werden müßten, zu
 „ denen, wie z. B. zum Elementar-Unterricht und zur Gemeinde-Verwaltung, der
 „ Staat in den östlichen Provinzen nicht unerhebliche Zuschüsse gewähre. “

Daß die Gemeinde-Ausgaben in den westlichen Provinzen überall höher seyen, als in den östlichen, darüber liegt zwar kein Nachweis vor; aber es ist wohl anzunehmen, daß dem im großen Durchschnitt, und wenn man auch hier nach Köpfen rechnen will, wirklich so sey.

Mit den Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse, steigern sich nach aller Erfahrung auch die Bedürfnisse selbst, oder das was für Bedürfnis gehalten wird.

Die gute Erhaltung der Gemeinde-Wege und Straßen, die Aufrechthaltung der Anstalten zum Schuß des Eigenthums, wird in dem Maaße ein dringenderes Bedürfnis, als die Benutzung der Wege sich mehrt, und als die Sorge für Bewachung eines werthvolleren Eigenthums lebhafter wird.

Die Ausgabe für Armenpflege steigt in dem Maaße, wie im Vergleich gegen die mittlere Wohlhabenheit des Landes der Begriff der Hilfsbedürftigkeit sich erweitert.

Der Aufwand für den Elementar-Unterricht wird bedeutender in dem Maaße, als die Ansprüche auf das durch diesen Unterricht zu Leistende sich steigern.

Der Geldbetrag aller dieser Ausgaben erscheint endlich in dem Maaße höher, wie bei lebhafterem Verkehr es den Interessen der Betheiligten selbst zusagt, die erforderlichen Aufbringungen durch Geldbeiträge der Einzelnen auszugleichen, statt sie von den einzelnen Betheiligten unmittelbar leisten zu lassen. So weit nun die Gemeinde-Ausgabe überall nur aus dem Bedürfnis der Einzelnen hervorgeht, und was für Bedürfnis zu erachten von dem Ermessen der Betheiligten abhängig ist, die Staatsgewalt aber hierbei meist nur leidend, und so weit es auf die Aufbringungsweise ankommt, einwirkt; sollte wohl einleuchten, daß der höhere Betrag der Gemeinde-Ausgabe mindestens nicht zu dem Zwecke angeführt werden kann, um daraus die vergleichsweise mindere Heranziehung zu den eigentlichen Staats-Abgaben in Anspruch nehmen zu wollen.

Das weitere Anführen aber, als würden in den östlichen Provinzen erhebliche Zuschüsse aus den Staatskassen zu solchen Ausgaben geleistet, welche in den westlichen Provinzen lediglich von den Gemeinden bestritten würden, beruht auf einem Irrthume. Die Ausgaben für den Elementar-Unterricht z. B., deren die Petition erwähnt, liegen in den östlichen, wie in den westlichen Provinzen lediglich den Gemeinden ob, und wenn in einzelnen Fällen die Staatsgewalt den östlichen Bestrebungen bedürftiger Gemeinden durch Zuschüsse, besonders zur Erbauung von Schulhäusern, zu Hülfe kommt, so ist auch diese Fürsorge niemals auf gewisse Provinzen beschränkt und andern versagt worden. Nicht minder werden die Kosten der Gemeinde-Verwaltung

tung überall von den Gemeinden bestritten; und wenn hiervon nur in einer Provinz theilweise und zeitweise eine Ausnahme nachgelassen ist, so findet diese in dem dringenden Bedürfniß ihren Grund, eben dort den bisher ganz anomalen und in ihren Folgen nachtheilig einwirkenden Communal-Verhältnissen rasch eine andere, den höheren Staatszwecken zugänglichere Einrichtung zu geben.

Weit entfernt also, daß im allgemeinen in der Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche von den Gemeinden aufgebracht werden müssen, die Gemeinden der östlichen vor denen der westlichen Provinzen begünstigt wären, haben erstere vielmehr in manchen östlichen Provinzen noch sehr ansehnliche Beiträge zur Verzinsung und Abbürdung von Kreis- und Provinzial-Schulden besonders aufzubringen, während letztere in den westlichen Provinzen zum weit größeren Theile aus den allgemeinen Staatsrevenueu bestritten werden; und es sind ferner auch die Corporations-Schulden der Gemeinden in den östlichen Provinzen bedeutender, als in den westlichen, da den ersteren diejenige Hülfe hierunter nicht gewährt werden ist, welche während der französischen Verwaltungsperiode den Gemeinden des linken Rheinufers, freilich theils auf Unkosten ihrer Gläubiger, zu Theil wurde.

Die Kurmark (Regierungs-Bezirk Potsdam, ausschließlich Berlin) hat für Provinzial-Schulden aus den Kriegsjahren von 1806 ab, eine jährliche Summe von 300,000 Rthlr., die Neumark (der Regierungs-Bezirk Frankfurt, ausschließlich der ehemals sächsischen Zugehörungen) jährlich 85,000 Rthlr. aufzubringen.

In andern Regierungs-Bezirken sind diese, aus Kriegs-Lieferungen, Contributionen u. herrührenden Schulden auf die einzelnen Kreise vertheilt und müssen in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern aufgebracht werden.

Die Schulden der Stadt Berlin, welche sich zum größten Theile aus den Kriegsleistungen der Jahre 1806 und 1807 herschreiben, belaufen sich auf mehr als 4 Millionen Thaler.

Das Haupt-Argument endlich, welches die rheinische Petition für den Antrag auf Erlass von mehr als einem Viertel des dermaligen Grundsteuer-Contingents aufstellt, wird entnommen aus einer Berechnung des Reinertrags der Grundflächen und der Wohngebäude in den sämtlichen Provinzen der Monarchie, durch welche Berechnung der Beweis geliefert seyn soll, daß gegen eine nach diesem Reinertrage anzulegende Vertheilung die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen um mehr als $1\frac{1}{2}$ Million zu wenig Grundsteuer entrichtet, während die beiden westlichen Provinzen 876,000 Rthlr., die Provinzen Sachsen und Schlesien 737,000 Rthlr. in ihren dermaligen Grundsteuer-Contingenten zu viel aufbringen sollen.

Die ganze Grundlage einer solchen Berechnung findet sich in der Ermittlung des Reinertrages, und es muß sich von selbst die Frage aufdringen, woher denn die rheinischen Provinzial-Stände jenen Reinertrag für die ihnen entlegenern Provinzen haben ermitteln können, und welche besseren, dem Gouvernement bisher unzugänglich gebliebenen Mittel ihnen für diesen Zweck zu Gebote gestanden haben.

Es ist hierüber aus der Petition und deren Anlagen nichts weiteres zu ersehen, als daß der Reinertrag eines Morgen Flächen-Inhalts (d. h. also $\frac{1}{22222}$ einer Preussischen Quadrat-

meile) in den beiden westlichen Provinzen und in Sachsen und Schlesien auf 1 Rthlr. 6 Sgr., in den anderen östlichen Provinzen aber zu 22 Sgr.; der Klein-Ertrag eines Wohnhauses aber durchweg auf 8 Rthlr. 18 Sgr. angenommen ist. Für diese Annahme findet sich nun, was die beiden westlichen Provinzen angeht, wenigstens insofern ein Anhaltspunkt, daß dabei die Klein-Erträge nach dem Cataster zum Grunde gelegt, diese aber in der Voraussetzung, daß die Catastrirung überall einen gegen die Wirklichkeit zu hohen Ertrag ermittelt habe, ungefähr um $\frac{1}{4}$ heruntergesetzt sind. Klein hypothetisch aber und jeder Begründung entbehrend ist die Annahme, daß die Bodenfläche von Sachsen und Schlesien nach Quadratmeilen gemessen, — denn, was von $\frac{1}{22222}$ gilt, muß auch vom ganzen gelten, — einen gleichen Ertrag wie in den beiden westlichen Provinzen, und in den östlichen Provinzen etwas weniger als $\frac{2}{3}$ jenes Ertrags liefern soll.

Die ganze Hypothese ist nichts anders, als eine in etwas modificirte Fortsetzung des früher auf gleichheitliche Vertheilung der Grundsteuer nach dem Flächen-Inhalt gestellten Anspruchs.

Man scheint sich überzeugt zu haben, daß jeder Versuch zur Realisirung jenes letztern Anspruchs nur die Unhaltbarkeit des dem letztern untergelegten Vorderatzes bestätigen werde: aber auch die jetzt beliebten Modificationen würden die wirkliche Vertheilung irgend einer Staatslast nach jenem Theilungs-Maassstabe kaum ausführbarer machen.

Schon die frühere Denkschrift des Finanz-Ministerii hatte in einzelnen aus dem Umfange der westlichen Provinzen selbst entnommenen Beispielen nachgewiesen, zu welchen Resultaten die Steuervertheilung nach dem Flächen-Inhalt führen müsse. Der jetzige Vorschlag, der das Steuermaaß nach dem Flächen-Inhalte unter Mitberücksichtigung der Zahl der Wohnhäuser, d. h. der Bevölkerung feststellen will, ist etwas minder fehlerhaft als der frühere; beruht aber immer noch auf einer großen Theils so irrigen Grundlage, daß dessen Verwirklichung selbst in der Provinz, zu deren Gunsten er aufgestellt ist, die größte Unzufriedenheit erregen müßte. *)

*) Es mag erlaubt seyn, für die hier aufgestellte Ansicht einen Gewährmann des Auslandes zu citiren, den man wenigstens der Partheilichkeit nach dieser Richtung hin nicht bezüchtigen wird.

Ch. Dupin in seinem Werke: „*forces productives et commerciales de la France*“, Theil 1. S. 4 und 5, sagt:

„Man hat die Hülfquellen der Völker nach dem Flächen-Inhalt der Länder messen wollen; der große Haufen urtheilt selbst in der Regel nach dieser Grundlage und bildet sich ein, daß die Staaten, welche den größten Theil auf der Landkarte einnehmen, auch die größte Macht haben müßten.“

Spanien ist, dem Flächen-Inhalt nach, ungefähr gleich groß als Frankreich; aber unter allen Beziehungen der militärischen, productiven und gewerblichen Macht hat es noch nicht ein Viertel der Kräfte Frankreichs.

Nimmt man den Flächen-Inhalt des Landes und dessen Bevölkerung zusammen als Grundlage an, so erhält man dadurch unstreitig einen in etwas minder unrichtigen Maassstab; aber selbst diese vereinigten Grundlagen gewähren noch keinen hinlänglichen Anhalt. Weit entfernt, daß man die Macht eines Volks als dem zusammengesetzten Verhältnis des Flächen-Inhalts des Landes und der Bevölkerung entsprechend annehmen dürfte, bleibt vielmehr der Grundsatz dahin aufzustellen:

Der Catastral = Ertrag einer Quadratmeile im Regierungs = Bezirke Trier würde hiernach mit

a. 1 Rthlr. 6 Sgr. auf den Morgen 26,666 Rthlr.

und

b. mit 8 Rthlr. 18 Sgr. für jedes Wohnhaus, deren im Trierschen
Regierungs = Bezirk 115 auf die Quadratmeile treffen 3,827 Rthlr.

im Ganzen betragen 30,493 Rthlr.

während er nach dem Ergebniß des Catasters nur 21,437 Rthlr. beträgt.

Nach der in jener Berechnung projectirten neuen Vertheilung der Grundsteuern durch die ganze Monarchie würde die Steuer etwa 9 Prozent dieses vermeintlichen Rein = Ertrages in Anspruch nehmen, also für den Regierungs = Bezirk Trier etwa betragen

2,714 Rthlr. auf die Quadratmeile,

während sie jetzt in der Wirklichkeit nur beträgt

2,679 Rthlr.,

d. h.: also während nach jener Hypothese die Grundsteuerleistung der beiden westlichen Provinzen im Ganzen um 26 Prozent heruntergesetzt werden soll, müßte dennoch die dermalige Leistung jenes einen Regierungs = Bezirks um etwa $2\frac{1}{2}$ Prozent erhöht werden gegen denjenigen Beitrag, den er jetzt zu der höhern Summe auf den Grund einer wirklich stattgehabten, sorgfältigen und gleichmäßigen Ermittlung der Rein = Erträge zu leisten hat.

Wenn nun die Anwendung jenes Vertheilungsmaßstabes innerhalb derjenigen Provinz selbst, von welcher der Antrag ausgegangen ist, zu einem ersichtlich so unrichtigen Ergebnisse führen würde, so werden die Antragsteller der Versicherung einer, das Wohl der Einwohner in allen Provinzen mit gleicher Sorgfalt umfassenden, Regierung um so eher dahin Glauben keimeßen, daß eben jener Grundsatz auf die östlichen Provinzen — deren Verhältnisse dort unmöglich so genau bekannt seyn können, um eine auch nur annähernde Schätzung ihrer Leistungsfähigkeit und namentlich ihrer Boden = Erträge zuzulassen; — angewendet, nothwendig zu einer alles Maß der Ausführbarkeit weit überschreitenden Ungerechtigkeit würde führen müssen. Es war in dieser Beziehung in der oft erwähnten Denkschrift des Finanz = Ministers vom 18. Mai 1830 darauf aufmerksam gemacht und durch Hinweisung auf die Ergebnisse des Catasters in den beiden westlichen Provinzen selbst dargelegt, wie der Rein = Ertrag des Grund und Bodens mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung sich erhöhe, und daß diese Erhöhung nicht bloß dem Verhältniß der mehreren Bevölkerung folge, sondern sogar dieses Verhältniß noch übersteige, oder im Beispiel ausgedrückt, daß der Rein = Ertrag einer Quadratmeile Land, auf welcher 1000 Menschen wohnen, sich zu dem Ertrage einer gleich großen, aber von 2000 Menschen bewohnten Fläche nicht nur verhalte wie 1 zu 2, sondern wie 1 zu mehr als 2. Im Regierungs = Bezirke Trier trafen laut der Nachweisung, welche der ministeriellen Denk =

„ daß je mehr dieselbe Anzahl von Menschen sich durch die natürlichen Wirkungen der Arbeit und des
„ Kunstfleißes auf einem geringeren Flächen = Inhalt vereinigt findet, um so größer ihre Macht und
„ Wohlhabenheit wird. “

Schrift unter **B.** beigelegt war, auf die bis Ende 1829 catastrirte Grundfläche 2900, im Regierungs-Bezirk Köln 5958 Menschen auf die Quadratmeile: bleibt man bei dem einfachen Bevölkerungsverhältniß stehen, so müßte der steuerbare Reinertrag der Quadratmeile im ersteren Regierungs-Bezirk sich zum Reinertrag von Köln verhalten wie

1 zu 2,05;

nach den Catastral-Abschätzungen aber war der durchschnittliche Reinertrag einer Quadratmeile ermittelt:

im Regierungs-Bezirk Trier zu 21,437 Rthlr.

— — — Köln — 58,838 —

d. i. wie

1 zu 2,74.

Ähnliches ergibt sich bei den Vergleichen anderer Regierungs-Bezirke der beiden westlichen Provinzen dahin, daß mit der specifischen Dichtigkeit der Bevölkerung fast überall auch der auf den Kopf der Bevölkerung treffende Steuer-Beitrag sich erhöhet. Nur der am dichtesten bevölkerte, aber mit einem überwiegenden Theile seiner Bevölkerung auf industriellen Erwerb angewiesene Regierungs-Bezirk Düsseldorf macht hiervon in so weit eine Ausnahme, daß in ihm der Grundsteuer-Antheil jedes Kopfes der Bevölkerung hinter dem Aufkommen minder bevölkerteter Bezirke bleibt, immer aber noch den Kopfsatz des Regierungs-Bezirks Trier um ein ansehnliches übersteigt. Es fehlt an den erforderlichen Daten um diese Vergleichung weiter auf die östlichen Provinzen in dem Maaße auszudehnen, daß man in gleichförmig ermittelten Reinerträgen des Grund und Bodens einen Anhalt zur Prüfung der angenommenen Verhältniß-Zahlen fände. Aber es waltet mindestens kein Grund ob, um zu bezweifeln, daß jener durch die Cataster-Resultate in den beiden westlichen Provinzen bestätigte Satz sich im Allgemeinen auch in seiner weitern Ausdehnung auf die anderen Provinzen der Monarchie bewähren sollte.

Nach diesen Voraussetzungen wird die beiliegende Uebersicht des Grundsteuer-Aufkommens in den sämtlichen Provinzen des Staats näher zu würdigen seyn. Sie bestätigt im Allgemeinen das Ergebnis, welches in den beiden westlichen Provinzen auf den Grund der Cataster-Abschätzungen gefunden werden konnte, dahin, daß in der Regel mit der steigenden Dichtigkeit der Bevölkerung nicht nur die auf den Flächen-Inhalt (auf die Quadratmeile) treffende, sondern auch, wiewohl in minderm Maaße, der auf jeden Kopf der Bevölkerung zu berechnende Steuersatz sich erhöhet.

Die beiden Endpunkte der Stufenleiter des Steuer-Aufkommens nach dem Flächen-Inhalt finden sich in der Provinz Preußen, welche nur 931 Rthlr., und in der Rheinprovinz, welche 4355 Rthlr. für die Quadratmeile an Grundsteuer aufbringt.

Preußen hat mit 1753 Menschen auf der Quadratmeile noch nicht die niedrigste Stelle unter den Provinzen, da Pommern mit 1613 Menschen noch etwas niedriger steht. Die Rheinprovinz hingegen rechtfertigt die höchste Stelle, welche sie in dem Steuer-Aufkommen nach dem Flächen-Inhalt einnimmt, auch durch die höchste Dichtigkeit der Bevölkerung — 4633 Menschen auf die Quadratmeile.

Das Grundsteuer-Aufkommen, vom Kopfe der Bevölkerung, differirt von 14 Sgr. 6 Pf., welche in Posen, bis zu 40 Sgr. 5 Pf., welche in Sachsen aufkommen. Die Rheinprovinz

steht in dieser Beziehung den beiden Provinzen Sachsen und Westphalen nach, mit Schlesien ungefähr gleich. Verglichen gegen Pommern und Brandenburg steht das Grundsteuer-Aufkommen, vom Kopfe der Bevölkerung, der beiden westlichen Provinzen in dem Verhältniß von 21 zu 29 kaum weiter auseinander, als weiter eben in Bezug auf die Steuer-Beiträge des Regierungs-Bezirks Trier gegen den Regierungs-Bezirk Cöln gefunden ist; und dennoch möchte bei richtiger Würdigung aller der Momente, welche auf die Bestimmung des Reinertrags vom Grund und Boden Einfluß haben, sich das Urtheil wohl dahin neigen, daß der Unterschied zwischen den beiden westlichen Provinzen auf der einen, und den beiden Provinzen Brandenburg und Pommern auf der andern Seite, ein viel merklicherer und wesentlicherer sey, als zwischen Trier und Cöln.

Es sind der vorgedachten Uebersicht in einer Schluß-Colonne auch noch die Preise eines Scheffels Roggen, wie sie sich nach dem Durchschnitt der letztern 14 Jahre (mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre) in jeder Provinz gestellt haben, beigefügt; indem auch diese (wie es hier die Vergleichung mit dem Steuer-Ertrage der einzelnen Provinzen bestätigt) ein immerhin nicht unerheblicher Moment sind zur Schätzung des Geld-Ertrages vom Grund und Boden. Daß aber die Steuer weder bei der Vertheilung nach Quadratmeilen, noch bei der Berechnung auf Kopfszahl genau im Verhältniß zu diesen Durchschnittspreisen steigt und fällt, wird ebenfalls nicht auffallen, da jenes statistische Datum eben nur ein Moment zur Beurtheilung des Reinertrages ist, und neben diesem noch andere nicht minder wichtige, ja viel wesentlichere zu beachten bleiben, von denen hier nur beispielsweise die durch die Einwirkung der klimatischen Verhältnisse und durch die mehr oder mindere Dichtigkeit der Bevölkerung bedingte Verschiedenheit des auf die Quadratmeile Flächen-Inhalts treffenden Maasses der angebaueten Ländereien, die Möglichkeit oder Erschwerung des Absatzes anderer als der eigentlichen Ackerbau-Erzeugnisse u. anzuführen bleiben.

Mögen nun alle die im Vorstehenden aufgestellten Vergleichungspunkte, deren Zahl sich, wenn es darauf ankäme, noch um ein ansehnliches vermehren ließe, — mag ferner das ganze Bild von dem Zustande des Ackerbaues und der gesammten Landescultur in den westlichen gegen die nordöstlichen Provinzen, und die in diesem Bilde sich darstellende größere Wohlhabenheit der Einwohner des Westlandes, immer noch nicht einen vollständigen mathematischen Beweis darüber zu liefern im Stande seyn, daß die Grundsteuer mit dem Betrage, welchen sie im Westen und im Osten aufbringt, im völlig gleichen Verhältniß zu dem Reinertrage des Grund und Bodens in dem einen wie in dem andern Landes-Abschnitt stehe: so wird die unbefangene Prüfung der zusammengestellten Daten wenigstens die Ueberzeugung zu begründen geeignet seyn, daß die beantragte Steuer-Parification, irgend eine wesentliche Steuer-Abminderung in den beiden westlichen Provinzen um so weniger würde herbeiführen können, als man eine solche Ausgleichung (wie weit sie überall ausführbar) dann nicht blos auf einen Theil der öffentlichen Abgaben, sondern auf deren Gesammtheit würde erstrecken müssen, und daß die Vormeinung, als seyen die östlichen Provinzen zu Lasten der westlichen in den Staatslasten und namentlich in der Grundsteuer begünstigt, nur auf einer unvollständigen Kenntniß

von den thatsächlichen Verhältnissen und auf der Annahme eines Vertheilungs-Maassstabes beruhet, dessen Irrthümlichkeit durch Theorie und Erfahrung übereinstimmend nachzuweisen ist.

Bei den nicht minder einleuchtenden wesentlichen Verschiedenheiten, welche in der Vertheilung und Benutzung des Grund und Bodens und in dem Verhältniß der dem Grundeigenthum nächst den eigentlichen Staats-Abgaben ausliegenden Lasten, nicht nur zwischen den westlichen und östlichen Provinzen, sondern auch nicht minder zwischen den letzteren selbst abwalten, muß sich aber auch der Zweifel aufdringen, ob denn überall die Anlage eines Grundsteuer-Catasters für die östlichen Provinzen in dem Maasse eine Wohlthat seyn würde, wie sie sich in den westlichen Landestheilen nach den dort vorausgegangenen heftigeren Erschütterungen und Veränderungen der Eigenthums- und Steuer-Verhältnisse als wohlthätig und nützlich erwiesen hat.

Abgesehen aber hiervon, würde es in der That kaum möglich und ausführbar seyn, die Grundsätze und Formen einer Steuer-Revision in den östlichen Provinzen den hierüber in den westlichen Landestheilen zur Anwendung gebrachten Vorschriften so anzupassen, daß darauf eine Steuer-Ausgleichung zwischen diesen und jenen Provinzen unmittelbar und in gleicher Art begründet werden könnte, wie sie zwischen der Rheinprovinz und Westphalen auf die eigenen übereinstimmenden Anträge der Stände beider Provinzen durchgeführt worden ist.

Es handelt sich hier um etwas Zukünftiges, jetzt zur legislativen Berathung noch nicht Gereiftes, worüber im Voraus abzusprechen, vermessen wäre.

Aber der Wunsch und die zuversichtliche Hoffnung werden hier zum Schlusse ihre passende Stelle finden:

es möge bei dermaliger Erörterung solcher Fragen nirgend unerwogen bleiben, daß die Richtung, in welcher eine mit Ruhe und Besonnenheit zum Bessern strebende Regierung hierin vorzuschreiten für zweckmäßig erachtet, wesentlich dieselbe seyn wird, aber anscheinend sehr verschiedenartig sich darstellen kann; je nachdem es sich um die zeitgemäße Umbildung eines seit Jahrhunderten feststehenden, oder um die Feststellung eines durch die heftigeren Bewegungen der Vergangenheit gestörten Besitz- und umgewandelten Rechtszustandes handelt.

Berlin, den 1. Mai 1834.

(gez.) Maassen.

I n h a l t

d e s

Grundsteuer = Aufkommens in den sämtlichen Provinzen des
Preussischen Staats.

Nr.	Provinzen.	Flächen- Inhalt aus- schliesslich der gröse- ren Bin- nen-Seen nach Quadrat- Meilen.	Bevölke- rung aus- schliesslich des Militärs.	Mittlere Volks- Dichtig- keit.	Jährliches Grund- steuer- Aufkom- men.	Es trifft an Grundsteuer auf		Durch- schnitts- Preise der Scheffel Weizen pro 1820/53	
						die Qua- drat- Meile.	den Kopf der Bevölke- rung	Egr. Vf.	Egr. Vf.
1.	Preußen	1,135 ¹²	1,989,608	1,753	1,060,452	934	15 11	29	6
2.	Posen	536 ⁷⁵¹	1,046,480	1,950	506,618	944	14 6	32	9
	Summa	1,671 ⁶³	3,036,088	1,817	1,567,070	937	15 6	—	—
3.	Pommern	540 ⁷⁹⁹	888,631	1,643	603,892	1,116	20 4	} 35	2
4.	Brandenburg	730 ⁷⁹⁴	1,537,123	2,103	1,108,177	1,516	21 7		
	Summa	1,271 ⁷⁹³	2,425,754	1,907	1,712,069	1,346	21 2	—	—
5.	Schlesien	744 ⁷⁷⁴	2,424,967	3,269	2,238,520	3,017	27 8	38	1
6.	Sachsen	460 ⁶³	1,427,797	3,099	1,923,750	4,176	40 5	37	9
	Summa	1,202 ⁷³⁷	3,852,764	3,204	4,162,270	3,461	32 5	—	—
7.	Westphalen	367 ⁶⁰	1,212,452	3,380	1,265,731	3,443	30 7	44	3
8.	Rheinland	479 ⁶⁰	2,223,687	4,633	2,090,307	4,355	28 2	46	1
	Summa	847 ⁵⁹	3,466,139	4,089	3,356,038	3,959	29	—	—
	Recapitulatio.								
1—6	Oestliche Provinzen.	4,145 ⁹³	9,314,606	2,246	7,441,409	1,795	23 11 ¹ / ₂	34	8
7—8	Westliche	847 ⁷⁵	3,466,139	4,089	3,356,038	3,959	29	45	2
	Summa	4,993 ⁷⁵²	12,780,745	2,559 ⁷⁴⁶	10,797,447	2,162	25 4	—	—

C.

Denkschrift.

Der vorliegende ständische Antrag ist dahin gerichtet:

„durch ein Gesetz allgemein zu verordnen, daß bei der Berechnung der Gewerbesteuer „der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnenden Bäcker und Schlächter „blos die diesen letztgenannten Steuern unterworfenen Bevölkerung, nicht aber jene „der im halbmeiligen Umkreise gelegenen Ortschaften in Anschlag gebracht werden „möge.“ —

Zur Beurtheilung desselben ist zunächst nöthig, sich die Lage der Gesetzgebung zu gegenwärtigen. Danach ist zu unterscheiden:

a. Der gewerbsteuerliche Zubehör jeder Stadt in den drei ersten Abtheilungen. — Dieser fell (Gewerbsteuer-Gesetz Beilage B. 7.) aus den von und für die Stadt hauptsächlich bestehenden Anlagen und Dörtern bestehen und vom Finanz-Ministerie bestimmt werden. In diesen Dörtern steuern Gewerbetreibende aller Classen in der Abtheilung, zu welcher die Stadt gehört, und werden in der städtischen Rolle veranlagt. Die Kopfzahl in diesem ganzen Distrikt wächst der städtischen Kopfzahl zu, bei Feststellung der Steuer von Bäckern und Schlächtern.

b. Der Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk, sofern die Stadt steuerpflichtig ist. Der Maasstab dieses Bezirks ist, — nicht, wie es in der Petition heißt, durch spätere ministerielle Bestimmung, sondern durch das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 § 14. auf einen halbmeiligen Halbmesser angenommen, und das Gewerbesteuer-Gesetz vom nämlichen Dato verordnet (§ 27. h.), indem es auf jenes andere Gesetz Bezug nimmt: daß die in diesem Bezirk vorhandenen Bäcker und Schlächter dem städtischen Vereine beizutreten verpflichtet sind. Daß auch die Bevölkerung derjenigen Ortschaften, worin sie wohnen, der städtischen Kopfzahl bei Ermittlung der Gesamtsteuer dieser beiden Gewerbe hinzugerechnet werde, ist als eine ganz natürliche Folgerung, im Verwaltungswege vorgeschrieben worden. Denn sonst würden diese auswärtigen Bäcker und Schlächter dem Staate gar keine Gewerbesteuer zahlen, sondern ihre Steuer würde nur den städtischen Bäckern und Schlächtern, welche für die Kopfzahl innerhalb der Stadt ohnehin schon aufkommen müssen, als

Erleichterung zufließen. Die Staatskasse würde dabei ohne allen Ersatz die Mittelsätze der IV. Abtheilung einbüßen, die sie bezogen hätte, wenn diese beiden Klassen bei der vierten Abtheilung wären gelassen worden. Es wird aber bei den Bäckern nur die Kopfzahl derjenigen Ortschaften, in welchen Bäcker wohnen, und eben so bei den Schlächtern nur derjenigen, worin Schlächter wohnen, in Betracht gezogen.

Was insbesondere die Stadt Düsseldorf anbelangt, welche die nächste Veranlassung zu der ständischen Petition gegeben hat, so hatte die dortige Stadtbehörde mehrere Jahre hindurch versäumt und die Regierung es eben so lange außer Acht gelassen, die im Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk wohnenden Bäcker und Schlächter durchweg zur städtischen Gesellschaft zu ziehen, und die Bevölkerung ihrer Ortschaften der Kopfzahl zuzuschlagen. Diese Gewerbetreibenden steuerten daher theilweise zur Abtheilung des Kreises. — Als das Finanz-Ministerium Kenntniß von diesem irthümlichen Verfahren erhielt, berichtigte es dasselbe dem Gesetze gemäß, und zwar von 1834 an — ohne Nachforderung für die Vergangenheit.

Diese Veränderung hat auf die Gesamtsteuer der Bäcker und Schlächter folgenden Einfluß gehabt.

1. Düsseldorf zählt, mit Einschluß der Neustadt und Karls-Stadt — also der innern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirke — 20,912 Einwohner vom Civilstande, und 3083 Einwohner vom Militair, welche letztere, da sie Magazinbrod empfangen, bei den Bäckern nicht mitgezählt werden, wohl aber bei den Schlächtern.

Es wohnen darin 54 Bäcker und 41 Schlächter.

2. Der zur II. Gewerbesteuer-Abtheilung nach Vorschrift der Beilage B. zum Gesetze zu 7. geschlagene Umkreis, bestehend aus Pempelfort und einem Theile von Wilk, enthält 2300 Seelen und darunter 2 Bäcker und 1 Schlächter.

3. Der übrige äußere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bezirk enthält, so weit Bäcker darin wohnen:

diesseits Rheins	3928	Seelen	mit	12	Bäckern;
jenseits	771	—	—	9	—

so weit als Schlächter darin wohnen:

diesseits Rheins	1229	Seelen	mit	2	Schlächtern
jenseits	771	—	—	2	—

Es stellen sich hiernach für die Bäcker, wenn

nach 1. gerechnet würde, der Durchschnitts-Satz der Steuer für jeden auf 8 Rthlr.

nach 2. gerechnet auf	8	—	17	Sgr.
-----------------------	---	---	----	------

" 3. — —	7	—	14	—
----------	---	---	----	---

Für die Schlächter:

nach 1. gerechnet auf	12	—	4	—
-----------------------	----	---	---	---

" 2. — —	13	—	"	—
----------	----	---	---	---

" 3. — —	12	—	25	—
----------	----	---	----	---

Durchschnittlich ist also durch den jetzt verfügten Hinzutritt des oben zu b. bezeichneten Bezirks, — denn der zu a. war schon immer mit zugezogen: —

für die Bäcker in der Stadt ein Gewinn von 1 Rthlr. 3 Sgr;

für die Schlächter aber ein Gewinn von . . . „ — 5 —

entstanden.

Die Härte, worüber geklagt wird, kann also nur darin bestehen, daß 56 städtische und zur Stadt gehörende Bäcker 21 neue Mitglieder aus der Umgegend, und 42 Schlächter 4 neue Mitglieder, bei der Steuer-Vertheilung auf die einzelnen Personen vielleicht theilweise übertragen müßten, wenn diese letzteren das Gewerbe schwächer betreiben, denn nicht selten tritt der umgekehrte Fall ein, und die Gewerbetreibenden in der Stadt gewinnen durch die Erweiterung ihrer Gesellschaft. — Eine solche Uebertragung ist in der Absicht des Gesetzes, und daß sie nicht weiter geht, als nöthig ist, dafür werden die Abschätzungs-Deputirten aus der Stadt, da sie die Majorität bilden, wohl sorgen.

Durch die Erweiterung des Bezirks jenseits Rheins, auf welche die Petition besonderes Gewicht legt, kann den Gewerbetreibenden der Stadt vollends kein Nachtheil entstanden seyn. Von den drei Ortschaften Ober-Cassel, Nieder-Cassel und Heerdt sind nur die beiden letzteren zugezählt, weil in der ersten kein Gewerbetreibender wohnt. Es vermehrt sich dadurch die Kopfzahl um 771 Köpfe, wogegen 9 Bäcker und 2 Schlächter als Theilnehmer hinzutreten. Es bleibt indessen zweifelhaft, ob dieser Bezirk wegen seiner Lage nicht ganz von der Mahl- und Schlachtsteuer ausscheiden wird, und ist darüber vorläufigst das Gutachten der Provinzial-Steuer-Behörde gefordert worden.

Aus dem Beispiele der Stadt Düsseldorf kann hiernach ein Grund zur Gewährung des ständischen Antrags nicht hergeleitet werden; es liegt aber auch dazu anderweit keine Veranlassung vor.

Die Bestimmung des Gewerbesteuer-Gesetzes in der Beilage B. zu 7., wonach diejenigen nahen Anlagen und Orter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, als Zubehör derselben angesehen und daher mit ihr in eine Steuer-Abtheilung gebracht werden sollen, liegt ganz in der Natur der Verhältnisse und bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Der § 27. des Gewerbesteuer-Gesetzes, welcher zu b. verfügt, daß Bäcker und Schlächter im halbmeiligen Umkreise der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte dem städtischen Steuer-Verein dieser Gewerbe beitreten und die städtische Gewerbesteuer zu entrichten verbunden seyn sollen, enthält nur eine specielle Ausführung der oben gedachten allgemeinen Vorschrift in der Beilage B.; eine ganz unvermeidliche Folge beider Bestimmungen ist aber, daß in der ersten und zweiten Gewerbe-Steuer-Abtheilung, wo die Gewerbesteuer der Schlächter und Bäcker nach dem Kopfe der Bevölkerung gerechnet wird, sämmtliche Einwohner des Steuer-Bezirks mitgezählt werden. Wollte man nach dem ständischen Antrage bei der Berechnung der Gewerbesteuer der Bäcker und Schlächter in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nur die Bewohner der Städte selbst und nicht die des halbmeiligen Umkreises zählen, so würde man den in der Beilage B. zu 7. ausgesproche-

nen allgemeinen Grundsatz verlassen, und dann folgerecht auch bei allen andern Gewerben die Umgebungen der Städte von den städtischen Steuer-Vereinen trennen müssen. Gerade aber die Bäcker und Schlächter bestehen in den nächsten Umgebungen großer und mittlerer Städte ganz vorzüglich für die Genüsse derselben; diese Gewerbe sind durch die Bestimmung eines Steuer-satzes für den Kopf der Bevölkerung in der ersten und zweiten Abtheilung verhältnismäßig keines-weges höher herangezogen, als in der zweiten und dritten Abtheilung durch die für diese gegebenen Mittelsätze; die Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes beschränken den Absatz der Fleisch- und Backwaaren aus den Städten in die benachbarten Dörfer keinesweges und weit weniger, als die Concurrenz der in den letztern wohnhaften Schlächter und Bäcker mit den Gewerbetreibenden dieser Art im Innern der Städte; dennoch aber lehrt die Erfahrung, daß ungeachtet der Beschränkungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes, Bäcker und Schlächter sich in den Umgebungen der Städte sehr wohl erhalten können.

Berlin, den 26. März 1884.

(gez.) **Maassen.**

D.

Denkschrift

über den Antrag, den Verkauf größerer Staats-Waldungen in der Rheinprovinz nicht weiter statt finden zu lassen.

In der Rheinprovinz waren früher die Communal-Waldungen unter die Aufsicht der landesherrlichen Forstbeamten gestellt und die Gemeinen verpflichtet, dafür verhältnismäßige Beiträge zu dem Besoldungs-Aufwande zu leisten. Durch diese Beiträge wurden die Kosten, welche die Administration kleiner landesherrlicher Forstgrundstücke verursacht, theilweise auf die Gemeinewaldungen übertragen. Als jene von den Gemeinen drückend gefundene Einrichtung durch das Gesetz vom 24. December 1816 aufgehoben wurde, konnten die kleinen Parzellen, aus denen die landesherrlichen Forsten zum großen Theile dort bestanden, nicht mehr ohne unverhältnismäßige Kosten verwaltet und geschützt werden; sie waren zur Anstellung besonderer Beamten zu klein und wegen ihrer Entlegenheit doch auch nicht zu angemessenen Schutzbezirken zu vereinigen.

Da überdies diese Forstgrundstücke in Folge der schwierigen Beaufsichtigung schon durch Diebstahl oder die Ausübung übermäßiger Servitute zum Theil sehr verschlechtert und in den meisten Fällen zur landwirthschaftlichen Benutzung geeignet waren, so wurden solche nach sorgfältiger örtlicher Prüfung, sowohl im Interesse der Landes-Cultur, als der Staats-Kasse, von den zur Administration geeigneten königlichen Forsten ausgesondert. Es sind solche ausgesonderte Stücke nur noch, theils zu Servitut-Abfindungen, theils zum Verkauf, von noch ungefähr 8000 Preuß. Morgen ausgesetzt. Die Abtretung größerer Forsten ist nicht beabsichtigt worden, geschweige denn geschehen. Vielmehr sind die Anträge der Erwerbungs-lustigen und einzelnen Local-Behörden, welche auf eine solche Ausdehnung der Forstveräußerungen gerichtet waren, von mir stets zurückgewiesen worden. Dabei wird durch Cultur und zweckmäßige Wirthschafts-Einrichtungen unausgesetzt auf die Erhaltung und Verbesserung der landesherrlichen Forsten hingewirkt.

Die Fonds, die früher mit auf jene unwichtigen Parzellen verwendet werden mußten, fließen jetzt den zur Beibehaltung bestimmten Forsten ungetheilt zu, so daß in letzteren ihre Bestimmung desto vollständiger erreicht wird. In den königlichen Forsten der Rheinprovinz

werden jetzt jährlich gegen 10,000 Morgen Blößen mit Holz angebaut, und über 40,000 Ruthen Entwässerungs- und Schonungsgräben angelegt, die Meliorationen mithin in einer Ausdehnung betrieben, wie sie zu keiner Zeit noch dort statt gefunden haben.

Durch diese Erhöhung der Production der bleibenden Forsten wird der Abgang der veräußerten bei weitem überwogen. Es können jetzt 176,000 Klafter Holz jährlich abgenutzt werden.

Die Stände der Rheinprovinz werden hieraus die Ueberzeugung entnehmen, daß die bisherigen Forstveräußerungen der Befriedigung des Holzbedürfnisses nicht Eintrag thun, im Gegentheile die Befriedigung durch das, was geschehen, erleichtert ist. Diesen Zweck überall zu sichern vermag jedoch die Verwaltung der landesherrlichen Forsten nicht.

Die königlichen Forsten machen in der Rheinprovinz nur ungefähr $\frac{1}{3}$ der gesammten Waldfläche aus; $\frac{2}{3}$ von dieser besteht in den Communal-, Instituts-, standesherrlichen, Marken- und Privat-Waldungen. Die ersteren sind nicht gleichmäßig über das Land vertheilt, sondern nehmen nur die Hauptgebirgszüge und Hochebenen ein; in den tieferen und angebauteren Gegenden sind die letzteren gelegen.

Bei diesen Verhältnissen können die landesherrlichen Forsten in der Rheinprovinz den Holzbedarf des Landes nicht decken. Es ist dazu die Mitwirkung der übrigen Waldbesitzer erforderlich und so lange diese versagt wird, ist selbst die Erhaltung der vorhandenen landesherrlichen Forsten gefährdet, da nach der, aus einer ganz ungebundenen Behandlung der nicht unter Aufsicht der Staats-Regierung stehenden Waldungen häufig hervorgehenden Erschöpfung derselben, die Befriedigung der, mit auf die letzteren verwiesenen Bedürfnisse gewöhnlich den königlichen Forsten allein zur Last fällt und deren zweckmäßigen Bewirthschaftung unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt.

Berlin, den 26. März 1834.

(gez.) Maassen.

E.

Ein Gesetz über die Controlle des Feingehalts der Geld- und Silberwaaren erschien bisher bedenklich, da es an einem zuverlässigen Verfahren zur Feststellung des Feingehalts mangelte.

Im Jahre 1830 erfand Gay-Lussac ein solches. Die erste Abhandlung darüber wurde im September 1830 gedruckt und gelangte im November hierher. Nach den sofort angestellten Versuchen zeigte diese Methode jedoch wenig praktischen Werth, indem die dabei angewendete Flüssigkeit sich so schnell mit der atmosphärischen Luft in Berührung setzte, daß, um richtige Resultate zu erhalten, bei jedem Versuche frische Flüssigkeit mit der größten Genauigkeit zubereitet werden mußte. Inzwischen wurde bekannt, daß Gay-Lussac seine Erfindung durch neue Entdeckungen vervollkommen habe, und damit beschäftigt sey, sie ausführlich zu beschreiben. Seine im Jahre 1832 mit Kupfern herausgegebene Instruction erhielten wir Anfangs 1833; der zu ihrer Anwendung erforderliche Apparat kam erst im Juni an. Vom Juli bis September sind Versuche gemacht, im September ist Auftrag zur Verfertigung von Mensur-Stäben nach preussischem Maaße und Gewichte ertheilt worden, die im Januar des laufenden Jahres abgeliefert sind.

Das in Rede stehende Gesetz ist eins von denen, dessen Ausführung durch mancherlei Vorkehrungen eingeleitet werden muß, damit durch Zuverlässigkeit des Apparats und durch richtige Behandlung desselben jeder Zweifel über die Gerechtigkeit der darauf sich gründenden Entscheidung beseitigt werde.

Berlin, den 15. März 1834.

(gez.) von Schuckmann.